

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER) (GO-STUPA)

vom 18. Februar 2021 aufgrund Artikel 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), geändert am 19. Oktober 2021, 1. März 2022 und 18. April 2023.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
§ 1 KONSTITUIERUNG	3
§ 2 WAHL DES PRÄSIDIUMS	3
§ 3 AUFGABEN UND VERFAHREN DES PRÄSIDIUMS	3
§ 4 MISSTRAUEN GEGEN DAS PRÄSIDIUM	4
§ 5 FRAKTIONEN	4
§ 6 PFLICHTEN DER ABGEORDNETEN	5
§ 7 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNG	5
§ 8 LADUNG	5
§ 9 EINLADUNG	6
§ 10 TAGESORDNUNG	6
§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	7
§ 12 REDERECHT	7
§ 13 REDELISTE	8
§ 14 REDEZEIT	8
§ 15 ORDNUNGSMAßNAHMEN	8

§ 16 EINSPRUCH GEGEN ORDNUNGSMAßNAHMEN	9
§ 17 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	9
§ 18 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	9
§ 19 ANTRÄGE	11
§ 20 PETITION	11
§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGSANTRÄGE	12
§ 22 ANTRAGSBERATUNG	12
§ 23 AUSSCHÜSSE	13
§ 24 BERICHTERSTATTER/-IN	14
§ 25 ANFRAGEN	14
§ 26 SITZUNGSPROTOKOLL	15
§ 27 AUSHÄNDIGUNG DER SATZUNG UND DER GESCHÄFTSORDNUNG	15
§ 28 ÄNDERUNGEN UND ABWEICHUNGEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG	16
§ 29 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	16
§ 30 ELEKTRONISCHE POST	16
§ 31 FRISTBERECHNUNG	17
§ 32 INKRAFTTRETEN	17

§ 1 Konstituierung

- (1) Das neugewählte Studierendenparlament (StuPa) wird zu seiner ersten Sitzung von dem Mitglied, welches dem StuPa am längsten angehört und hierzu bereit ist (Alterspräsident/-in), spätestens zum zwanzigsten Tage nach dem satzungsgemäßen Beginn der Amtsperiode einberufen. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.
- (2) In der ersten Sitzung übernimmt die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident die Sitzungsleitung, bis ein neugewähltes Präsidiumsmitglied das Amt übernimmt.
- (3) Die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident ernennt ein Mitglied des StuPa, welches vorläufig die Schriftführung übernimmt.

§ 2 Wahl des Präsidiums

- (1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Annahme der Tagesordnung wird die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers vorgenommen.
- (2) Das StuPa wählt das Präsidium aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlhandlungen.

§ 3 Aufgaben und Verfahren des Präsidiums

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das StuPa nach außen und führt dessen Geschäfte.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des StuPa nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung in unparteiischer Ausübung dieses Amtes und einschließlich folgender Kompetenzen: Sicherung des geordneten Ablaufs der Sitzungen des StuPa und Anwendung der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann das Präsidium nach eigener Maßgabe bestimmen, wer von den Präsidiumsmitgliedern die Sitzungsleitung übernimmt. Die jeweilige Sitzungsleitung übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.
- (4) Das Präsidium führt auf Basis der veröffentlichten Protokolle ein öffentliches Verzeichnis, in

dem die Anwesenheit aller gewählten Abgeordneten an den bisherigen Sitzungen des StuPa und an den bisherigen Sitzungen des Ausschusses, in dem die Abgeordneten mitgearbeitet haben, verzeichnet ist.

(5) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt ein Beschlussbuch nach den Vorgaben des Art. 31 Satzung.

§ 4 Misstrauen gegen das Präsidium

(1) Das StuPa kann mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums sein Misstrauen aussprechen. Eine Neuwahl der entsprechenden Posten muss spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung stattfinden.

(2) Wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten das Misstrauen ausgesprochen, übernimmt bis zur Neuwahl die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch die Aufgaben. Wird der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer das Misstrauen ausgesprochen, übernehmen Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident gemeinsam kommissarisch diese Aufgaben. Sollte zwei Präsidiumsmitgliedern das Misstrauen ausgesprochen werden, übernimmt das verbliebene Mitglied deren Aufgaben kommissarisch.

(3) Als konstruktives Misstrauensvotum kann die Abwahl der Präsidiumsmitglieder direkt an die Neuwahl neuer Präsidiumsmitglieder geknüpft werden.

(4) Das Misstrauen allen Präsidiumsmitgliedern gegenüber kann nur ausgesprochen werden, wenn mindestens ein konstruktives Misstrauensvotum erfolgt. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die einzelnen Misstrauensvoten sind in getrennten Abstimmungen zu behandeln.

(6) Dem Präsidium und seinen Mitgliedern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Fraktionen

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Mitgliedern des StuPa. Die Bildung einer Fraktion ist dem Präsidium unter Angabe ihrer Bezeichnung, ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder mitzuteilen.

§ 6 Pflichten der Abgeordneten

(1) Die Pflichten der Abgeordneten richten sich nach Art. 9 Absatz 3 der Satzung.

(2) Sind sie für eine Sitzung verhindert, so haben sie sich beim Präsidium schriftlich vor Beginn der Sitzung zu entschuldigen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Entschuldigung auch nachträglich anerkennen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Sitzungen des StuPa sind in den Räumlichkeiten der Europa-Universität Viadrina grundsätzlich hochschulöffentlich abzuhalten. Auf Antrag einer Fraktion, von fünf Abgeordneten, des StuPa oder des AStA kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit auf Antrag der betroffenen Person oder des Präsidiums auszuschließen.

(2) Nach Möglichkeit ist ein Livestream bereitzustellen.

§ 8 Ladung

(1) Die Mitglieder des StuPa, der AStA, die Fachschaftsräte, die studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten, die Rechtsaufsichtsbehörde sowie erforderliche weitere Personen sind schriftlich unter Mitteilung von vorläufiger Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sowie der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge zu laden (Ladung).

(2) Findet die Sitzung des StuPa während der Vorlesungszeit statt, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung drei Tage liegen. Findet die Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit statt, beträgt die Frist vierzehn Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium des StuPa nach Beschluss der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die maßgebliche Frist nach Satz 1 und Satz 2 beträgt in diesem Fall mindestens einen Tag. Der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist zu begründen.

(3) Sind die Mitglieder des Präsidiums nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so beruft die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident die Sitzung ein.

§ 9 Einladung

(1) Die Tagesordnung ist auf der Homepage des StuPa zu veröffentlichen sowie in der Universität an den dafür vorgesehenen Orten auszuhängen (Einladung).

(2) Für eine ordentliche Sitzung beträgt die Frist der Einladung drei Tage. Für außerordentliche Sitzungen ist zum erstmöglichen Zeitpunkt einzuladen.

§ 10 Tagesordnung

(1) Das Präsidium legt die Tagesordnung fest. Sie muss den Abgeordneten spätestens zu den in § 8 Absatz 2 genannten Fristen zugehen. Über sie ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen.

(2) Die Tagesordnung kann im Laufe der Sitzung auf Antrag abgeändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nur vor ihrer Annahme nach Absatz 1 Satz 3 möglich.

(3) Anträge an das StuPa sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidium eingehen.

(4) Wird die Tagesordnung durch das Präsidium nach der für die Ladung maßgeblichen Frist abgeändert, so ist über diese Änderung vor Annahme der Tagesordnung nach Absatz 1 Satz 3 abzustimmen.

(5) Die Tagesordnung beinhaltet eine Fragestunde für Studierende.

(6) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa geschlossen werden. Der zu diesem Zeitpunkt aufgerufene Beratungsgegenstand ist abzuschließen. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte müssen durch das Präsidium in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind im Protokoll zu vermerken.

(7) Die Sitzungen enden spätestens um 23.00 Uhr. Mit einfacher Mehrheit kann die Sitzung um je eine weitere Stunde verlängert werden. Das Präsidium kann von Satz 1 nur abweichen, wenn es der Ladung eine entsprechende schriftliche Begründung beifügt.

(8) Vor Schluss der Sitzung muss der Termin für die nächste Sitzung bestimmt sein. Ausgenommen sind die Fälle des Art. 12 Abs. 2 der Satzung oder bei Bedarf.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (Art. 15 Absatz 1 der Satzung). Zu Beginn der Sitzung ist die ordnungsgemäße Ladung festzustellen.

(1a) Das StuPa gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes durch die Sitzungsleitung festgestellt wird. Die Beschlussunfähigkeit ist durch die Sitzungsleitung festzustellen, wenn weniger als 1/4 der satzungsgemäßen Abgeordneten anwesend ist.

(2) War das StuPa bei Eröffnung einer erstmalig eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist zu einer Wiederholungssitzung mit gleicher Tagesordnung zu laden. Die Ladung zur Wiederholungssitzung kann gleichzeitig mit der Ladung zur ordentlichen Sitzung erfolgen.

(3) Das StuPa ist bei der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Dies ist in der Ladung ausdrücklich zu erwähnen. Weitere Wiederholungssitzungen finden nicht statt.

(4) Absatz 3 gilt nur, wenn Beschlüsse zu treffen sind, für die eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Bei zweimaliger Beschlussunfähigkeit in Bezug auf Abstimmungen, die nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine 2/3-Mehrheit erfordern, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren.

§ 12 Rederecht

(1) Rederecht haben die Abgeordneten des StuPa, die Mitglieder des AStA, die Mitglieder der FSR, die Rechtsaufsichtsbehörde sowie Antragstellerinnen bzw. Antragsteller gemäß § 19 Absatz 2. Auf Antrag kann das StuPa weiteren Personen das Rederecht einräumen.

(2) Innerhalb des Tagesordnungspunktes „Fragestunde für Studierende“ haben alle Studierenden (Art. 1 der Satzung) das Rederecht.

(3) Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 13 Redeliste

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge gemäß der Redeliste.
- (2) Das Studierendenparlament folgt bei Sitzungen einer quotierten Redeliste, bei der abwechselnd Personen unterschiedlichen Geschlechts einen Redebeitrag halten. Sind nur noch Personen gleichen Geschlechts auf der Redeliste, können diese nacheinander sprechen, ohne dass eine Person des anderen Geschlechts einen Redebeitrag gehalten hat (keine harte Quotierung). Sind nur noch Personen gleichen Geschlecht auf einer geschlossenen Redeliste, können Personen des anderen Geschlechts sich nachquotieren. Personen, die in einer Debatte noch keinen Redebeitrag hatten, werden an den Beginn der Redeliste gesetzt. Diese Regelung gilt bei öffentlichen Sitzungen auch für anwesende Gäste, die Rederecht haben.
- (3) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Sie kann auf Entscheidung des Präsidiums zur sofortigen Berichtigung sowie zur Beantwortung einer Zwischenfrage an eine redende Person unterbrochen werden.
- (4) Zwischenfragen an eine redende Person dürfen erst gestellt werden, wenn diese sie auf eine entsprechende Frage des Präsidiums zulässt.
- (5) Das Präsidium kann, sofern es der Ablauf der Sitzung oder die Herstellung der Ordnung erfordern, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Will sich ein Präsidiumsmitglied, das die Sitzung leitet, selbst auf die Redeliste setzen, so hat es während dieser Zeit die Sitzungsleitung abzugeben.

§ 14 Redezeit

- (1) Die Redezeit kann auf Antrag durch Beschluss des StuPa mit einfacher Mehrheit begrenzt werden. Sie gilt für alle auf der Redeliste stehenden Personen.
- (2) Die Redezeit einer antragstellenden Person zur Antragsbegründung darf nicht auf weniger als zehn Minuten begrenzt werden.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmern mit Rederecht, welche

die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen (Rüge). Mit dem dritten Ordnungsruf wegen erheblicher Störung der Ordnung kann eine Person von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden, sofern sie vorher hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Das Präsidium kann Personen, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist eine Person zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihr das Wort entzogen werden, wenn sie hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen nachfolgend nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

(4) Weitere Teilnehmerinnen bzw. weitere Teilnehmer der Sitzung können bei Störung des Sitzungsverlaufes und nach einmaliger Verwarnung der Sitzung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(5) Um die Ordnung der Sitzung wiederherzustellen, kann die Präsidentin bzw. der Präsident nach Rücksprache mit dem Präsidium die Sitzung für nicht länger als fünf Minuten unterbrechen.

§ 16 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen alle Entscheidungen des Präsidiums kann nur unverzüglich durch Abgeordnete des StuPa Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das StuPa unverzüglich ohne Debatte.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

(2) Soweit nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine andere Regelung treffen, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit.

(3) Ist eine andere als die einfache Mehrheit erforderlich, so ist dies durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten anzukündigen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
2. der Antrag auf Schluss der Sitzung,
3. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
4. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
5. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
6. der Antrag auf Verweisung,
7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
8. der Antrag auf Nichtbefassung,
9. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
10. der Antrag auf Abänderung der Tagesordnung,
11. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
12. der Antrag auf namentliche Abstimmung,
13. der Antrag auf geheime Abstimmung,
14. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
15. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
16. der Antrag auf Personalbefragung,
17. der Antrag auf Personaldebatte.
18. der Antrag auf Abkehr von der quotierten Redeliste.

(2) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Zuruf oder Anzeigen mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redebeiträge dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch (Gegenrede), so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

(4) Der Beschluss über Anträge nach Absatz 1 Nr. 9, 10 und 18 bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Abgeordneten des StuPa.

(5) Ein Antrag nach Absatz 1 Nr. 12 muss von einer Fraktion oder mindestens fünf Abgeordneten des StuPa gestellt werden.

(6) Ein Antrag nach Absatz 1 Nr. 13 gilt mit der Antragstellung ohne Abstimmung und Aussprache als beschlossen.

(7) Die Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 dürfen von Abgeordneten des StuPa, die bereits zur Sache gesprochen haben, nicht gestellt werden.

(8) Der weitestgehende Antrag ist zuerst zu behandeln.

§ 19 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn das StuPa für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind

1. alle Abgeordneten,
2. der AStA,
3. das Präsidium,
4. die Ausschüsse des StuPa,
5. die Fraktionen,
6. die VV,
7. die FSVV,
8. die FSR und
9. zehn Studierende (Petition).

(3) Anträge sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich zu stellen.

(4) Jeder Antrag ist durch die antragstellende Person oder aus dem Kreis der Antragsberechtigten zu begründen.

(5) Anträge zur Änderung von Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, schriftlich beim Präsidium eingehen. Das Präsidium leitet die Anträge unverzüglich an die Abgeordneten weiter.

(6) Der Antrag auf ein Misstrauensvotum gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung muss mindestens sieben Tage vor der entsprechenden Sitzung beim Präsidium eingehen. Er ist von diesem unverzüglich an alle Abgeordneten weiterzuleiten. Im Falle eines konstruktiven Misstrauensvotums gemäß § 4 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung muss mit dem Antrag der Vorschlag für das alternative Präsidiumsmitglied eingehen. Antragsberechtigt sind Fraktionen oder fünf Abgeordnete.

§ 20 Petition

(1) Zehn Studierende (Unterstützer/-in) können vor dem StuPa einen Antrag stellen.

(2) Aus dem Kreis der Unterstützerinnen bzw. Unterstützer ist eine Hauptpetentin bzw. ein Hauptpetent zu bestimmen. Diese bzw. dieser vertritt die Petition und die Unterstützerinnen bzw. Unterstützer vor dem StuPa.

(3) Die Petition muss Antragstext, Antragsbegründung, Liste der Unterstützerinnen bzw. Unterstützer und Kenntlichmachung der Hauptpetentin bzw. des Hauptpetenten enthalten.

(4) Die Wahlleitung führt eine formale Prüfung der Liste der Unterstützerinnen bzw. Unterstützer einer eingereichten Petition durch.

§ 21 Satzungsänderungsanträge

Anträge zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft sowie zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, beim Präsidium eingehen. Das Präsidium macht die Anträge den Abgeordneten unverzüglich zugänglich. Im Übrigen gilt Art. 30 der Satzung.

§ 22 Antragsberatung

(1) Anträge werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer Lesung zusammengefasst werden.

(2) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.

(3) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt. Darin stellt die Präsidentin bzw. der Präsident die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung und Abstimmung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitestgehenden Anträge werden zuerst beraten.

(4) Bei Änderungsanträgen kann auf Antrag durch Beschluss des StuPa die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.

(5) Übernimmt die antragstellende Person einen Änderungsantrag nach § 22 Absatz 3, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich. Änderungsanträge zu einer Petition können mit Zustimmung der Hauptpetentinnen bzw. der Hauptpetenten übernommen werden. Liegen keine Änderungsanträge mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet die Präsidentin bzw. der Präsident die dritte Lesung.

(6) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

(7) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält die antragstellende Person das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

§ 23 Ausschüsse

(1) Das StuPa soll zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden, welche die Beratung und Beschlussfassung des StuPa vorbereiten. Sie können jederzeit vom StuPa aufgelöst und neu gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung ständiger Ausschüsse soll das StuPa spätestens in seiner zweiten Sitzung der laufenden Legislaturperiode treffen.

(2) Das StuPa ist verpflichtet, einen Haushalts- und Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss sowie einen hochschulpolitischen Ausschuss zu bilden (Pflichtausschüsse).

(3) Aus jeder Fraktion muss mindestens ein Mitglied in einem Pflichtausschuss mitwirken. Die Fraktionen teilen dem Präsidium bis zur zweiten Sitzung mit, welche Mitglieder in welchen Pflichtausschüssen mitwirken.

(4) Der Eintritt in einen Ausschuss bzw. der Austritt aus einem Ausschuss ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen.

(5) Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Abgeordneten.

(6) In die Tätigkeit der Ausschüsse können sachkundige Studierende einbezogen werden, die nicht Abgeordnete des StuPa sind. Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses müssen Abgeordnete des StuPa sein. Die Mitwirkung von sachkundigen Studierenden im Ausschuss ist durch Beschluss des StuPa zu bestätigen. Mit Beschluss sind sie Mitglieder des Ausschusses mit allen Rechten und Pflichten.

(7) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Im Einzelfall kann der Ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen. Abgeordneten des StuPa kann die Teilnahme an der Sitzung nicht verweigert werden.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die Abgeordnete bzw. der Abgeordneter des StuPa sein muss, sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Das Ausschussmitglied, das den Vorsitz innehat, oder bei Verhinderung dessen gewählte Stellvertretung, lädt den Ausschuss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. § 8 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auch in der vorlesungsfreien

Zeit nur 3 Tage beträgt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind zu protokollieren. Die Einladung soll auf der Homepage des StuPa veröffentlicht werden sowie allen Abgeordneten durch das Präsidium weitergeleitet werden.

(10) Ist eine beschlussfähige Ausschusssitzung während der vorlesungsfreien Zeit aufgrund der örtlichen Abwesenheit von Mitgliedern für längere Zeit nicht möglich, kann im Einzelfall mit Einverständnis der Mehrheit der Mitglieder die Sitzung mit Hilfe von audio-visuellen Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden.

(11) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat auf der nächstmöglichen Sitzung des StuPa über die öffentlichen Teile von zurückliegenden Ausschusssitzungen zu berichten.

(12) Der Ausschuss wird zur Konstituierung spätestens acht Wochen nach der ersten Sitzung in einer Legislaturperiode von der Alterspräsidentin bzw. dem Alterspräsidenten des Ausschusses einberufen. Wird der Ausschuss nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist konstituiert, so wird er durch das Präsidium unverzüglich einberufen.

(13) Diese Geschäftsordnung gilt für Ausschüsse sinngemäß. Dies gilt nicht für § 9 Absatz 1 2. Halbsatz.

§ 24 Berichterstatter/-in

Auf Beschluss kann das StuPa für bestimmte Themen eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter bestellen.

§ 25 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des StuPa ist berechtigt, in Selbstverwaltungsangelegenheiten Anfragen an den AStA zu richten. Diese sollen mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich beim AStA eingereicht werden.

(2) Die Beantwortung der Fragen findet auf der Sitzung des StuPa statt.

(3) Vor der Beantwortung ist der anfragenden Person auf Wunsch zur Begründung der Anfrage das Wort zu erteilen. Der anfragenden Person ist eine ergänzende Frage erlaubt.

§ 26 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des StuPa ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die abgestimmte Tagesordnung,
3. die Namen der anwesenden Personen,
4. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Abgeordneten,
5. das Entfernen und Hinzukommen von Abgeordneten,
6. die Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
7. die Ergebnisse von Wahlen,
8. die Annahme oder Ablehnung von Anträgen,
9. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
10. sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, entgegengesetzte Anträge),
11. den wesentlichen Verlauf der Debatten.

Jede und jeder Abgeordnete kann verlangen, dass seine oder ihre abweichende Meinung zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.

(2) Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird durch Beschluss des StuPa genehmigt und anschließend veröffentlicht.

(4) Das Protokoll kann jederzeit auf der Homepage des StuPa eingesehen werden. Außerdem sind auf Anfrage Kopien auszuhändigen.

§ 27 Aushändigung der Satzung und der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des StuPa ist zu Beginn der Legislaturperiode ein Exemplar der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Jede und jeder Abgeordnete kann auf die Aushändigung verzichten.

§ 28 Änderungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von $2/3$ der Abgeordneten erforderlich.

(2) Das StuPa kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Abgeordneten des StuPa beschließen, wenn dadurch nicht die Rechte einzelner Abgeordneter, einer Fraktion oder des Präsidiums verletzt werden oder dies der Satzung entgegenstehen würde.

§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung des StuPa auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium im Einzelfall. Im Übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Rechtsausschuss.

(2) Die Auslegung nach Absatz 1 Satz 2 ergeht als Beschluss in Schriftform (Auslegungsbeschluss). Der Auslegungsbeschluss ist eine Beantwortung einer über den Einzelfall hinausgehenden Frage im Bezug auf die Geschäftsordnung, auf dessen Beantwortung es für die Handlungsfähigkeit der Studierendenparlaments ankommt. Dieser enthält mindestens das Datum der Beschlussfassung, die Fassung der Geschäftsordnung, die Auslegungsfrage, die Auslegungsantwort sowie die Benennung der dem Grunde nach einschlägigen Norm.

(3) Der Auslegungsbeschluss nach Absatz 2 Satz 1 wird im Format einer Fußnote in der Geschäftsordnung an der einschlägigen Norm festgehalten. Ferner findet sich die Übersicht aller Auslegungsbeschlüsse am Ende der Geschäftsordnung.

§ 30 Elektronische Post

Der Schriftform ist die elektronische Form gleichgestellt.

§ 31 Fristberechnung

Für die Berechnung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung gelten die §§ 186 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrem Beschluss durch das StuPa in Kraft. Sie ersetzt damit die Geschäftsordnung vom 13. Januar 2004 in der Fassung vom 17. Januar 2019.